

Oberstdorfer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V.
Markus Buchbach
Dorfstr. 11
87538 Bolsterlang

Gmund, 28.03.2025 Me

**Außenlandungen mit Gleitsegeln auf der Landefläche
"Landeplatz Oberstdorf", 87561 Oberstdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Oberstdorfer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. vom 05.09.2024 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2030** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Oberstdorfer Drachen- und Gleitschirmflieger und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Landeplatz Oberstdorf
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Oberstdorf,
Gemeinde Oberstdorf,
Landkreis Oberallgäu.

3. Flugbetriebsfläche:

Landefläche Bezeichnung: „Landeplatz Oberstdorf“
Koordinaten: N 47° 24' 0.2016" E 10° 16' 15.4992"
Flurstücke 2173, 2223, 2174, 2175
Höhe: 840 m
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflug-
ausbildung

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An der Landewiese muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Stromleitung auf der Westseite der Landefläche ist mit ausreichender Höhe zu überfliegen.
2. Alle Piloten müssen sich vor dem ersten Flug mit den Hindernissen und der Landeplatzsituation vertraut machen.
3. Die Landefläche ist nach der Landung sofort freizumachen. Das Fluggerät ist auf der vom Geländehalter bestimmten Fläche zusammenzulegen.
4. Bei Ausbildungsbetrieb hat der Fluglehrer die Flugschüler über Funk einzuweisen.
5. Am Landeplatz sind bei Flugbetrieb ein gut erkennbarer Windsack und eine Landemarkierung anzubringen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 5. September 2024 stellte der Verein Oberstdorfer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. einen Antrag auf Erteilung einer Außenlandeurlaubnis gemäß § 25

LuftVG. Die beantragte Landwiese soll als Ausweichlandeplatz für das Fluggebiet Nebelhorn genutzt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde am 17.09.2024 gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. Da seitens der Behörde – insbesondere des Sachgebiets Naturschutz sowie Jagd- und Fischereirecht – Fragen zur Notwendigkeit einer zusätzlichen Landefläche bestanden, war eine weitere Klärung erforderlich.

Zu diesem Zweck fand am 03.02.2025 ein Besprechungstermin mit dem Antragsteller und der Naturschutzbehörde statt. Auf Grundlage der ergänzenden Erläuterungen teilte die Naturschutzbehörde am 06.03.2025 schriftlich mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen den Flugbetrieb bestehen, sofern die Erlaubnis jederzeit widerrufen werden kann und auf fünf Jahre befristet wird. Diese Auflagen wurden in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Die Geländeeignung wurde durch ein Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Michael Bender vom 17.09.2024 nachgewiesen. Zudem wurden in die Erlaubnis Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb in den Bescheid mit aufgenommen.

Da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb unter den festgelegten Auflagen gewährleistet ist, wurde die beantragte Erlaubnis erteilt.

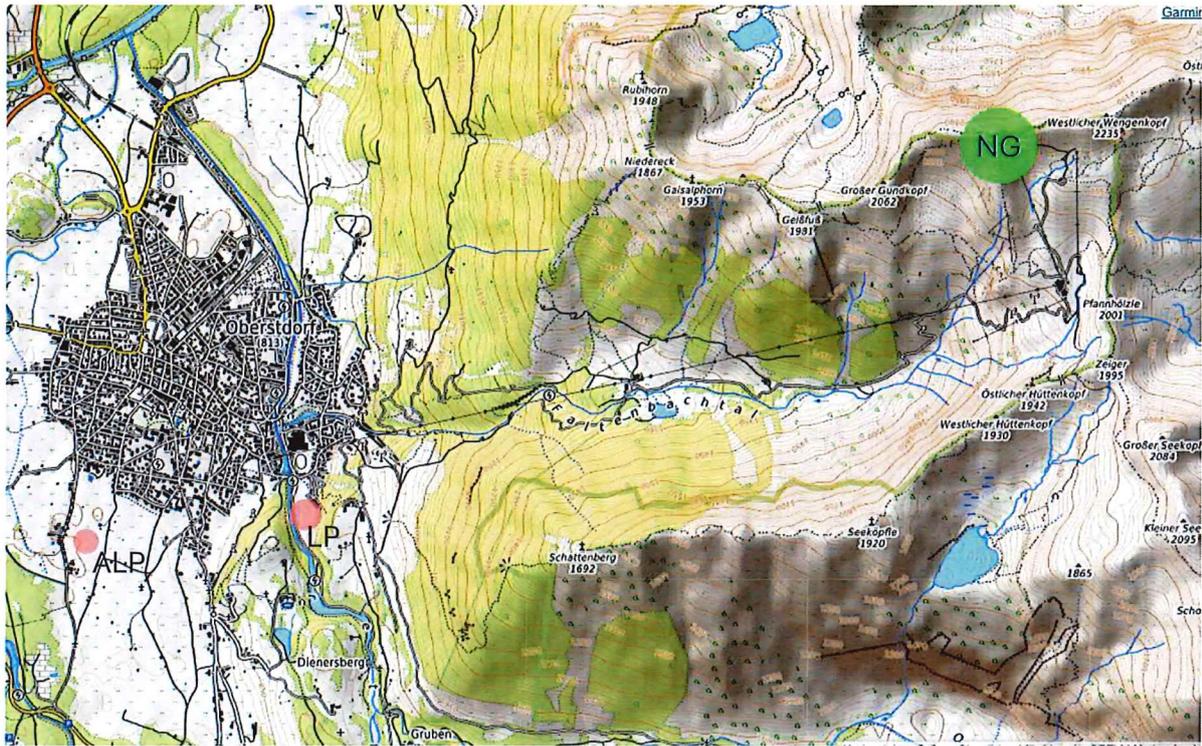
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



NG=Nebelhorn Gipfel
 LP=Landeplatz
 ALP=Außenlandeplatz

Flurkarte

